Landratsamt Lindau BODENSEE

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

An die
Stadt Lindau
Bregenzer Str. 6
88131 Lindau (Bodensee)

Recht und kommunale Angelegenheiten
Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner
Jürgen Brög
2. Stock, Zimmer Nr. 206
Telefon 08382 270-211
Telefax 08382 270-253
juergen.broeg@landkreis-lindau.de

AZ 21

25. Juni 2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lindau für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Jahres 2025 erteilen wir hiermit die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu folgenden Festsetzungen:

1.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der **Stadt Lindau** in Höhe von **3.480.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).

1.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **11.135.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).

2.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für die **Stadt Lindau** in Höhe von **14.075.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).

2.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **18.350.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).

Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

Die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen sind vollständig aus dem Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Sofern dies aufgrund der Wirkungen des Finanzausgleichs, infolge überdurchschnittlicher Einnahmen in den Vorjahren, nicht möglich ist, wird auch eine Deckung durch Entnahmen aus der Rücklage akzeptiert.

Begründung:

1. Haushalt Stadt Lindau

1.1 Kreditaufnahme:

Im städtischen Haushalt ist eine Kreditermächtigung von 3.480.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf. Diese soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO).

An die Erteilung der Genehmigung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind unter anderem die Höhe der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt, die Belastungen aus vorhandenen Schulden, der Rücklagenstand und die künftige Entwicklung anhand des Finanzplanes.

Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt

Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergeben sich folgende Zuführungsraten:

Jahr	2025	2026	2027	2028
Zuführung zum Vermögenshaushalt	**5.286.000**	**2.039.000**	**2.471.000**	**1.672.000**
Ordentliche Tilgungen	**3.975.000**	**3.805.000**	**4.066.000**	**4.491.000**
Differenz zur Mindestzuführung	**+1.311.000**	**-1.766.000**	**-1.595.000**	**-2.819.000**

In diesem Haushaltsjahr wird die Mindestzuführung, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, erreicht. In den Jahren 2026 bis 2028 ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Bei der Zuführungsrate 2025 ist anzumerken, dass hier eine wesentliche Verbesserung durch die einmalige

Rückzahlung der Betriebsmittelpauschale der GTL für die Jahre 2022 und 2023, in Höhe von 2.147.000 €, erzielt werden konnte. Ohne diesen Einmaleffekt würde die Mindestzuführung nicht erreicht werden. In den Jahren 2026 bis 2028 wird jedoch erneut deutlich, dass die Stadt grundsätzlich eine schlechte Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt hat und dadurch der finanzielle Handlungsspielraum stark eingeschränkt wird.

Die Zuführungssituation ist nach wie vor durch die starke Abhängigkeit von der Gewerbesteuer geprägt. Zu bedenken ist, dass in diesem Einnahmebereich häufig starke Schwankungen bestehen. Hohe Steuereinnahmen führen zu höheren Umlagen und häufig zu Einnahmereduzierungen bei den Zuweisungen. Die Gewerbesteuer ist damit eine nicht immer zuverlässige Finanzierungsquelle für den Haushalt. Diese Schwankungen schlagen sich dann auch bei den Zuführungen an den Vermögenshaushalt nieder. Ein Ausgleich kann dann nur über eine Rücklagenentnahme erfolgen. Stehen jedoch keine ausreichenden Rücklagenmittel zur Verfügung oder sind diese bereits für Investitionen verplant und der Haushalt noch zusätzlich durch einen überdurchschnittlich hohen Schuldenstand belastet, können dadurch nicht unerhebliche finanzielle Probleme entstehen.

Wie bereits in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen empfehlen wir daher die Zuführungen zum Vermögenshaushalt durch Einsparungen, Aufgabenabbau und/oder Mehreinnahmen zu steigern, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Durch die derzeit laufende Haushaltskonsolidierung will die Stadt nachhaltige Mehreinnahmen bzw. Einsparungen erreichen. Als Konsolidierungsziel wurden ca. 4,5 Mio. € pro Jahr festgelegt. In der Zwischenzeit wurde nach einem Ergebnisworkshop dieses Ziel konkretisiert. So könne man für den Gesamthaushalt folgende Verbesserungen erzielen:

2024	2025	2026	2027	2028
295.658	**2.653.506**	**4.020.814**	**3.839.570**	**4.477.240**

Zusammen mit rechtlich unsicheren Potentialen könne man die Ergebnisse ab dem Jahr 2026 um weitere ca. 1,0 Mio. € jährlich verbessern. Damit würde man das Ziel zur Haushaltsverbesserung ab dem Jahr 2026 übertreffen. Hinzu kämen Verbesserungen aus bisher noch nicht bewerteten Potentialen. Die Einführung eines Umsetzungscontrolling sei dabei unerlässlich.

Nach Abschluss des Konsolidierungsprozesses hat das bisherige externe Beratungsunternehmen vorgeschlagen die Stadt auch beim entsprechenden Umsetzungscontrolling zu unterstützen. Beschlossen wurde jedoch dieses Angebot nicht anzunehmen. Man sei sich bewusst, dass dadurch keine Nebenrechnung zum Controlling vollzogen werden könne. Ein betragsmäßiges detailliertes Controlling der einzelnen Potentiale aus der Haushaltskonsolidierung sei demzufolge nicht möglich. Stattdessen wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Konsenspotentiale zu verfolgen, zu überwachen und im Stadtrat zu berichten. Der Umfang, die Detailtiefe und die Tools, die vom Beratungsunternehmen angeboten wurden, könne von der Stadt aus eigener Kraft so nicht geleistet bzw. vorgehalten werden. Das Ergebnis der

Umsetzung der Konsenspotentiale durch die Verwaltung könne man anhand des Gesamthaushalts sehen.

Wie bereits in der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit dargestellt, kann in den Jahren 2026 bis 2028 nicht einmal die erforderliche Mindestzuführung aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Vor dem Hintergrund der genannten und nun auch konkretisierten Konsolidierungsziele für diesen Zeitraum erscheint eine erhebliche Diskrepanz zwischen den formulierten Zielen und der tatsächlichen Umsetzung zu bestehen. Ob dabei ein Umsetzungscontrolling, beschränkt auf lediglich der Überwachung der Konsenspotentiale in diesem Prozess, zielführend ist, könnte anhand der vorgelegten Planungswerte fraglich sein. Das ursprüngliche Ziel der Haushaltskonsolidierung, die dauernde Leistungsfähigkeit nachhaltig zu verbessern, ist derzeit nicht erkennbar.

Schuldenbelastung

Die Gesamtverschuldung der Stadt stellt sich wie folgt dar:

Zum 31.12.	2024	2025	2026	2027	2028
Haushalt Stadt	**62.911.181**	**62.528.013**	**66.138.013**	**75.299.013**	**81.577.013**
GTL	**47.096.296**	**56.318.296**	**57.069.296**	**56.675.296**	**54.416.296**
Seniorenheim	**1.827.852**	**1.581.852**	**1.335.852**	**1.089.852**	**843.852**
Parkraum	**1.558.000**	**1.316.000**	**1.074.000**	**850.000**	**626.000**
Krematorium	**111.832**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamt	**113.505.161**	**121.744.161**	**125.617.161**	**133.914.161**	**137.463.161**

Durch die Auflösung von Regie- und Eigenbetrieben wurden Schulden in den städtischen Haushalt übertragen. Für den Regiebetrieb Gebäude- und Energiemanagement waren dies 3.102.406 €, Regiebetrieb Grundstücksmanagement 7.969 € und für das Krematorium 111.832 €. Der Eigenbetrieb IML war schuldenfrei.

Im städtischen Haushalt ergibt sich zum 31.12.2025 ein Schuldenstand von 62,528 Mio. €. Daraus errechnet sich eine Verschuldung von 2.390 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt liegt bei 633 €. Nach der Finanzplanung sollen die Schulden bis zum 31.12.2028 noch weiter ansteigen und einen Stand von 81,577 Mio. € (3.118 €/Einwohner) erreichen.

Die Gesamtverschuldung der Stadt, also mit ihren Regie- und Eigenbetrieben, liegt wie oben dargestellt zum 31.12.2025 bei 121,744 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 4.654 €, bei einem Landesdurchschnitt von 975 €. Der Höchststand der Gesamtverschuldung soll dann zum 31.12.2028 mit 137,463 Mio. € (5.255 €/Einwohner) erreicht werden.

Sowohl der Schuldenstand des städtischen Kernhaushalts als auch die Gesamtverschuldung der Stadt liegt damit ganz erheblich über dem Landesdurchschnitt.

An Verkaufserlösen aus Grundstücksverkäufen ist in diesem Jahr das Limare mit einer ersten Rate von 520.000 € veranschlagt. 2026 sollen dann weitere 2,080 Mio. € vereinnahmt werden. Die Stadt geht davon aus, dass für die Verkaufsprozesse künftig wesentlich mehr Zeit einge-plant werden muss. Es sei daher eine realistische und ständig fortgeschriebene Planung der Verkaufserlöse erforderlich. In die Finanzplanung seien daher nur solche Verkaufserlöse aufge-nommen worden, die von der Verwaltung zeitlich und fachlich als umsetzbar angesehen wer-den. Angesetzt wurden 2026 3,0 Mio. € für die Giebelbachstraße 18, 2027 2,0 Mio. € für das Schloss Moos und 2028 1,5 Mio. € für die Hintere Insel M1. Die noch in der Vorjahresplanung enthaltenen Verkaufserlöse für den Bauhof (2027: 5,317 Mio. €) sind in der diesjährigen Fi-nanzplanung nicht mehr enthalten, da der Einsatz diese Erlöse mit einem Parkhaus am Bahn-hof Reutin zusammenhängt. Die politische Entscheidungsfindung würde sich hier deutlich ver-zögern.

Grundsätzlich ist bei der Veranschlagung von Verkaufserlösen zu bedenken, dass diese nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ursprüngliche Haushaltsplanungen der Stadt sahen einmal vor, dass damit auch eine konsequente und dauerhafte Schuldentilgung betrieben werden sollte. Die derzeitigen Planungen gehen aber davon aus, dass die Verkaufserlöse ausschließlich als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt benötigt werden. Ein konsequenter Schuldenabbau wird dadurch erschwert.

Der sehr hohe Schuldenstand wird auch auf Dauer den städtischen Verwaltungshaushalt be-lasten, da immer höhere Zuführungen erwirtschaftet werden müssen, um die gesetzliche Min-destzuführung (ordentliche Tilgungsausgaben) zu erreichen. Auch die Zinsbelastungen sind massiv angestiegen. Lag das Rechnungsergebnis im Jahr 2021 noch bei 607.885 € steigt der Ansatz im Jahr 2025 auf 1.529.110 € und im Jahr 2028 sogar auf 2.349.000 € an. Zinszahlun-gen werden im Verwaltungshaushalt veranschlagt und reduzieren dadurch die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt. Im Verwaltungshaushalt müssen somit zusätzliche Einnahmen er-zielt oder Ausgabenkürzungen erfolgen, um die Mehrbelastungen ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut ausdrücklich darauf hin, dass Kreditaufnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken sind, um nicht noch weiteren finanziellen Handlungsspielraum zu verlieren. Für die durch die Stadt bereits begonnenen und geplanten Investitionen kann der Finanzierungsrahmen nicht durch beliebige Kreditaufnahmen erhöht werden. Grundsätzlich werden Kreditaufnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, genehmigt.

Rücklagenstand

Der Rücklagenstand zum 31.12.2024 beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 13.774.294 €. Durch die Auflösung der Regiebetriebe Grundstücksmanagement (1.075.169 €) und Gebäude-/Energiemanagement (764.729 €) konnten diese Rücklagenmittel der städti-schen Rücklage zugeführt werden. Im Jahr 2025 werden dann noch zusätzlich die Rücklagen des Regiebetriebs Krematorium mit 457.000 € und dem Eigenbetrieb IML mit 1.207.204 € zu-geführt, da auch diese Betriebe aufgelöst wurden. Auch die Sonderrücklage Friedhof mit

709.069 € ist künftig in der städtischen Rücklage enthalten. Für 2025 ist eine Entnahme von 5.000.000 € veranschlagt. Zum 31.12.2025 ergibt sich somit ein Rücklagenstand von 11.147.566 €.

Allgemein

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf mögliche Quersubventionierungen bei den städtischen Eigen- und Regiebetrieben gerichtet sein. Dadurch könnten zu den bereits hohen Belastungen des städtischen Haushaltes weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen, die wiederum Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt haben könnten.

Auflage

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist unter anderem das Erwirtschaften der Mindestzuführung aus dem Verwaltungshaushalt, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, von wesentlicher Bedeutung und somit auch Grundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Stadt ihre bisher aufgenommenen und geplanten Schulden, durch entsprechende Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, auch leisten kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss in den künftigen Jahren zu einem gesetzlich zwingend erforderlichen Mindestmaß erfüllt werden.

Schlussbemerkung

Der Stadt muss bewusst sein, dass ohne eine gewissenhafte Fortführung der Haushaltskonsolidierung sich die finanzielle Lage nicht grundlegend ändern wird. Ohne eine nachhaltige Konsolidierung könnte die dauernde Leistungsfähigkeit bei künftigen Haushaltsvorlagen immer wieder als gefährdet angesehen werden. Das Hauptproblem und damit der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung muss aus unserer Sicht im Verwaltungshaushalt, also bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben, liegen. Nur eine dauerhaft hohe Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt wird zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt führen und auch so sicherstellen, dass die anstehenden Pflichtaufgaben erfüllt werden können. Dies ist auch vor dem Hintergrund der anstehenden Schulentwicklung zu sehen.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist sicherzustellen und eine Überschuldung ist zu vermeiden. Bereits bei der Beschlussfassung über den Haushalt ist es die Aufgabe des Stadtrates diese Grundsätze zu beachten.

Für das Jahr 2025 ist die dauernde Leistungsfähigkeit noch gegeben. Die Genehmigung für die Kreditermächtigung kann daher erteilt werden. Insbesondere in den Jahren 2026 bis 2028 muss die dauernde Leistungsfähigkeit aber derzeit als gefährdet angesehen werden.

Für den Fall, dass die Haushaltskonsolidierung nicht nachhaltig umgesetzt werden sollte und sich dadurch nicht eine wesentliche Verbesserung der finanzielle Lage und hier insbesondere der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ergeben sollte, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Erteilung der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2026 ff, wegen einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit, fraglich sein dürften. Dies würde auch bedeuten, dass Kreditaufnahmen mangels Genehmigung dann nicht mehr möglich sind. Die Handlungsfähigkeit der Stadt würde dadurch erheblich eingeschränkt werden.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen:
In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.075.000 € festgesetzt, der genehmigungspflichtig ist.

Wie bereits bei den Ausführungen zur Kreditermächtigung dargestellt, ist für das Jahr 2025 die dauernde Leistungsfähigkeit noch gegeben. Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungs- ermächtigungen kann daher ebenfalls genehmigt werden. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie keine Zusage enthält, künftige Kreditgenehmigungen zu erteilen. Maßgebend sind hier die künftige Entwicklung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Vorsorglich weisen wir noch für die künftigen Planungen von anstehenden Investitionen darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

2. Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

2.1 Kreditaufnahme:
Für den Eigenbetrieb ist eine Kreditermächtigung von 11.135.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, kann die Genehmigung für die Kreditermächtigung erteilt werden.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen:
In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.350.000 € festgesetzt, der einer Genehmigung bedarf.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen,

wenn sich die finanzielle Lage gegenüber der vorliegenden Finanzplanung erheblich verschlechtert.

3. Bekanntmachungshinweis

Wir bitten Sie, den Stadtrat über diese rechtsaufsichtliche Genehmigung in der nächsten Sitzung zu informieren und den Stadträten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung muss nunmehr mit einem nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung liegenden Datum und der Unterschrift der Oberbürgermeisterin ausgefertigt und ordnungsgemäß amtlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Stegmann
Landrat